

# **Friedhofssatzung der Stadt Stromberg vom 13.02.2015**

Der Stadtrat von Stromberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ( GemO ) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 28. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen:

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Stromberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

### **§ 2 Friedhofszweck**

1. Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt.
2. Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tod Einwohner der Stadt waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) Angehörige mit Sitz in Stromberg haben oder
  - d) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Beisetzungen oder Bestattungen gesperrt ( Schließung ) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG - .
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten ( Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte für die Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in eine andere Grabstätte umbettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener Betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b. Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d. Druckschriften zu verteilen
  - e. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - g. Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
  - h. Zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind
  - i. Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
    - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor
    - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### **§ 6\*) Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

## **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Allgemeines, Anzeigenpflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

---

\* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter/einen Vater mit ihrem/seinem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.

## **§ 8 Särge / Urnen**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge der Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.
- (3) Urnen aus bzw. mit schwer zersetzbaren oder schadstoffhaltigen Stoffen, bei denen die Verrottung oder die Zersetzung des Werkstoffes innerhalb der Ruhefrist ( § 10 ) nicht gewährleistet ist, dürfen nicht verwendet werden.

## **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Etwaig verbleibender Restschutt wird abtransportiert.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,80 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt **25 Jahre**. Die Ruhezeit für Aschen, die zusätzlich in einer gemischten Grabstätte oder in einem Wahlgrab beigesetzt werden beträgt **15 Jahre**.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.  
Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweils Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## **4. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätte für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
  - b) Reihengrabstätte
  - c) Urnenreihengrabstätte
  - d) Wahlgrabstätte
  - e) Urnenwahlgrabstätte
  - f) Urnenwand

- g) Ehrengrabstätten
- h) Rasengrabstätten

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu bestattenden *schriftlich* zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13 a – nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Stromberg veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) Die Reihengräber haben folgende Maße:
- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendete 5. Lebensjahr
    - Länge 1,20 m
    - Breite 0,60 m
    - Abstand 0,30 m
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - Länge 2,00 m
    - Breite 0,80 m
    - Abstand 0,30 m

### **§ 13 a Gemischte Grabstätten**

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchstabe b) kann durch Beschluss des Stadtrates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch Erdbestattung belegte Einzelgräber (§13 Abs.1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen,

wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

## § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **30 Jahren ( Nutzungszeit)** verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten *auf Antrag* die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.
- (11) Die Wahlgrabstätten haben folgende Masse:

Wahlgräber je Grabstelle	
Länge	2,10 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m.

Bei mehrstelligen Gräbern erhöht sich die Breite entsprechend der Zahl der Grabstellen.

- (12) In einem bereits belegten Wahlgrab können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche in ein belegtes Wahlgrab darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte noch mindestens 15 Jahre beträgt. Ist dies nicht der Fall, wird das Nutzungsrecht nach den jeweils geltenden Vorschriften dieser Satzung und den jeweils geltenden Gebühren verlängert werden.

## **§ 15 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnenreihengrabstätten,
  - b) in Urnenwahlgrabstätten
  - c) in Reihengrabstätten
  - d) in Wahlgrabstätten bis 2 Aschen je Grabstelle
  - e) Rasengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für Urnengrabstätten.



(6) Urnengrabstätten haben folgende Maße:

a) Urnenreihengrabstätte

Tiefe	0,80 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,20 m

b) Urnenwahlgrabstätte

Tiefe	0,80 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,20 m.

Bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern erhöht sich die Breite entsprechend der Zahl der Grabstellen.

## § 15 a Urnenwand

- (1) Eine Urne kann auch in den vorhandenen Urnenwänden beigesetzt werden. Bei Einzelnischen beträgt die Ruhefrist hierfür 20 Jahre. Einzelnischen werden wie Urnenreihengräber behandelt.
- (2) Eine Nische kann auch mit zwei Urnen belegt werden, wobei bei der Erstbelegung der Nische vom Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung mitgeteilt werden muss, dass eine Doppelbelegung erfolgen soll. Die Doppelnischen werden behandelt wie Wahlgräber. Das Nutzungsrecht beträgt aber hier nur **20 Jahre**. Das Nutzungsrecht kann nur einmal neu angekauft bzw. bei der Zweitbelegung nur einmal verlängert werden. Die Gebühren für die Nutzung der Urnenwand und der Verlängerung sind in der Gebührensatzung festgelegt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts hat die Stadtverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter entfernen zu lassen. Die Asche wird dann an geeigneter Stelle auf dem Gelände des Friedhofs würdig beigesetzt. Die Kosten hierfür sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihen- und Wahlgräber auch für die Urnenwände.

## § 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

## **5. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 17 Rasengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten können auch als Rasengrabstätten angelegt sein. Eine Urnenbestattung ist auch in den Rasengrabstätten möglich, allerdings sind die entsprechenden Abmessungen für Reihengrabstätten einzuhalten. Die Rasengrabstätten befinden sich in einem gesondert ausgewiesenen Teil des Friedhofs, der nur diesen Grabstätten vorbehalten ist.
- (2) Rasengrabstätten entsprechen in ihren Abmessungen den Reihengrabstätten. Steinerne oder sonstige Umfassungen einer Rasengrabstätte sind nicht zulässig. Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten als Rasenfläche anzulegen; anstelle eines Grabmales wird eine steinerne Bodenplatte in die Erde eingelassen, die bündig mit dem Erdreich abschließen muss. Dies dient der Erleichterung der Pflegearbeiten. Die Grabplatte ist vom Berechtigten auf eigene Kosten einzuebnen. Die einzubringende Platte für die Rasengrabstätte hat je Grabstelle eine Größe von 0,40 x 0,40 m. Sie ist aus Naturstein (mindestens 6 cm dick) mit glatter Oberfläche ohne erhabenes Dekor oder Schriften, herzustellen. Die Grabplatte ist –jeweils vom Weg aus gesehen– ca. 1,60 m nach hinten zu legen, um ein Mähen des Rasens zu erleichtern. In den übrigen Fällen hat sich der Nutzungsberechtigte für die Anlegung der Rasengrabstätte nach den Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu richten. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass alle Grabplatten in einer Flucht verlegt werden.
- (3) Es ist nicht zulässig, das Rasengrab bzw. Grabplatten mit Blumenschmuck oder Kerzen zu versehen. Lediglich bis zum Ablauf von 4 Wochen nach der Bestattung sind solche Zugaben zulässig. Anschließend werden sie durch die Stadt entfernt.
- (4) Im Übrigen gelten die vor- bzw. nachstehenden Vorschriften sinngemäß.

### **§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften )**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **6. Grabmale**

### **§ 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1:1,5 bis 1:2,5 betragen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zuzulassen.

- b) Die Grabdenkmäler sollen in der Formgebung schlicht und einfach gehalten sein. Es dürfen nur wetterbeständige Gesteinsarten verwendet werden, die in Farbe, Form und Bearbeitung der Würde des Friedhofes gerecht werden, das allgemeine Gesamtbild nicht stören und das allgemeine Empfinden nicht verletzen.
- c) Die Errichtung von schlichten Kreuzen oder Malen aus witterungsbeständigen Hartholzbohlen in werkgerechter Durchbildung mit geschnitzter oder aufgemalter Beschriftung ist zulässig.
- d) Grabmäler aus Metall (Schmiedeeisen oder Bronzeguss) können in Einzelfällen unter Vorbehalt von künstlerisch einwandfreier Formgebung und besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung zugelassen werden.
- e) Verboten ist die Verwendung von Ersatzstoffen (Terrazzo, Gips) Kalk-, Tropf- und Grottensteinen, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Zementschmuck, Ölfarbenanstrich auf Grabsteinen, von Kunst- und Betonwerksteinen, soweit sie nicht in Korn und Bearbeitung denn Natursteinen entsprechen, sowie die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung.
- f) Für Reihen- Wahl- und Urnengräber können Grabeinfassungen entsprechend den in dieser Satzung angegebenen Maßen gesetzt werden. Bezüglich des zu verwendenden Materials sind nur Gesteinsarten in natürlicher Farbe zugelassen. Daneben kann auch Kunststein verwendet werden, sofern dieser in Korn, Behandlung und Farbe gleichartig ist. Im übrigen gilt Nr. 1e entsprechend. Alle Grabeinfassungen dürfen höchstens 0,10 m (Hanglage am obersten Teil) über die Erdoberkante herausragen. Einfassungen sind in jedem Fall waagrecht zu halten.
- g) Grababdeckungen/Grabplatten sind zulässig.

## **§ 20 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

## **§ 21 Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlage entsprechend.

## **§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen ) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs.2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung die öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **§ 23 Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-, Rasen- und Urnenreihengrabstätten, bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten, werden die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung auf deren Kosten abgebaut und entsorgt.  
Die Gebühr für die Leistung der Kommune wird bereits bei Aufstellung des Grabmales und / oder der sonstigen baulichen Grabanlagen erhoben.  
Mit Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf hingewiesen.  
Anschließend werden die Gräber abgebaut.

- (3) Die Räumung der Grabstätten wird durch die Kommune veranlasst. Es bleibt dem bisherigen Nutzungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger unbenommen, zuvor schriftlich anzuzeigen, dass das Grabmal und / oder die sonstigen baulichen Anlagen auf eigene Kosten binnen Monatsfrist abgeholt werden.
- Erfolgt keine entsprechende schriftliche Mitteilung vor Ablauf der Ruhezeit an die Kommune, gehen die Anlagen/das Grabmal entschädigungslos in das Eigentum der Kommune über und werden durch diese entsorgt.
- (4) Während der Übergangsfrist (25 Jahre bei Reihengräbern und 30 Jahre bei Wahlgräbern) ab Satzungsänderung erfolgt die Räumung der Grabstätten weiterhin auf Kosten der Berechtigten oder der Kostenpflichtigen, die diese Leistungen auch beauftragen müssen. Es ist bei der Umsetzung der Maßnahme darauf zu achten, dass die Grabmale einschließlich der Fundamente entfernt werden. Im Übrigen wird auf § 6 hingewiesen.

## **7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (8) Bei den Urnenwänden dürfen Blumen, Kränze und sonstiger Schmuck nur *kurzzeitig* vor der Wand auf dem Boden abgestellt werden. Zur Entfernung ist die Friedhofsverwaltung im Einzelfall berechtigt.

## **§ 25 Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **8. Leichenhalle**

### **§ 26 Benutzen der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **9. Schlussvorschriften**

### **§ 27 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf die Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## **§ 28 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 verstößt,
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- f) Die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18 Abs.1 a),
- g) Als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibende Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1),
- h) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs.1)
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
- j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),
- k) Grabstätten entgegen § 23 Abs. 7 bepflanzt,
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 24 Abs.1),
- m) Die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

## **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 31 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.05.2014 in Kraft.**

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 07.05.2010 und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

**Stromberg, den 13.02.2015**

gez.

**Siegel**

**Klarin Hering**

## **Hinweis gemäss § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung ( GemO ) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.